

Traktat über die Gewalt und den Primat des Papstes – verfaßt von den in Schmalkalden versammelten Theologen (1537)

Vorbemerkungen

Der Traktat über die Gewalt und den Primat des Papstes (De potestate et primatu papae tractatus) entstand 1537 in Schmalkalden auf dem Konvent des Schmalkaldischen Bundes, einem Verteidigungsbündnis der evangelischen Territorien, das 1531 gegen Kaiser Karl V entstanden war. Der Kaiser wollte seit dem Reichstag von Augsburg 1530 die Evangelischen mit Gewalt zum alten Glauben zurückzwingen. Auf dem Konvent in Schmalkalden wurde beschlossen, dem Augsburger Bekenntnis (1530) die reformatorische Lehre über den Primat des Papstes als Zusatz beizufügen. Denn die Papstfrage war im Augsburger Bekenntnis mit Rücksicht auf den Kaiser ausgeklammert worden. Der Auftrag wurde den anwesenden Theologen übermittelt, die Melanchthon mit der Abfassung des evangelischen Lehrstandpunktes über den Primat des Papstes betrautten. Dieser Traktat wurde dann in Schmalkalden als Bekenntnisschrift angenommen. Eine Übertragung ins Deutsche wurde von Veit Dietrich sogleich angefertigt, die aber nicht wörtlich ist.

Nur der erste Teil des Traktats behandelt das in seinem Titel genannte Thema: die Gewalt und den Primat des Papstes. Der zweite Teil hat das Bischofsamt zum Thema. Der Traktat ist die erste und einzige Bekenntnisschrift, die die lutherische Amtslehre im Zusammenhang entfaltet — speziell die Lehre vom Papst- und Bischofsamt. Das Papstamt wird auch im Art. 4 des Teils II der Schmalkaldischen Artikel und im Art. 7/8 der Apologie besprochen, das Bischofsamt wird sonst noch im Art. 28 des Augsburger Bekenntnisses und der Apologie, sowie im Art. 10 des Teils III der Schmalkaldischen Artikel thematisiert. Die zum Teil scharfe Polemik gegen Papst und Bischöfe ist aus der Zeit zu verstehen und von den antireformatorischen Maßnahmen der Gegenseite her zu erklären. Der maßgebende Text des Traktats ist der lateinische, der hier in einer neuen deutschen Übersetzung abgedruckt wird:[504/505]

Traktat über die Gewalt und den Primat des Papstes

Die drei Artikel, der Papst stünde kraft göttlichen Rechts über den Bischöfen und Pastoren, er habe beide Schwerter inne, sowie die Heilsnotwendigkeit dieses Primats werden zurückgewiesen

1. Der römische Bischof nimmt für sich [erstens] in Anspruch, daß er kraft göttlichen Rechts (jure divino) über allen Bischöfen und Pastoren steht. 2. Dem fügt er — zweitens — noch hinzu, daß er kraft göttlichen Rechts beide Schwerter inne habe, d. h. die Vollmacht, Königreiche zu verleihen und zu übertragen. 3. Und — drittens — behauptet er, daß es heilsnotwendig ist, das zu glauben. Und aus diesen Gründen nennt sich der römische Bischof Stellvertreter Christi auf Erden. 4. Wir meinen und bekennen, daß diese drei Artikel falsch, gottlos, tyrannisch und für die Kirche schädlich sind. 5. Damit aber auch unsere Behauptung verstanden werden kann, wollen wir zuerst erklären, was es heißt, aus göttlichem Recht über allen Bischöfen zu stehen. Denn sie meinen, daß der Papst der Universalbischof ist und — wie sie es nennen — der ökumenische Bischof, d. h. von ihm müssen alle Bischöfe und Pastoren auf der ganzen Welt die Ordination (Amtseinsetzung) und Bestätigung erbitten, der er das Recht hat, alle Bischöfe zu wählen, zu ordinieren, zu bestätigen und abzusetzen. 6. Zudem maßt er sich die [506] Vollmacht an, Gesetze über den Gottesdienst, über die Änderung der Sakramente und über die Lehre zu erlassen, und er will, daß seine Artikel, Dekrete und Gesetze für Glaubensartikel gehalten werden oder für Gebote Gottes, die die Gewissen verpflichten, weil er sich die Macht kraft göttlichen Rechts zumaß, ja noch obendrein will, daß sie den Geboten Gottes vorgezogen werde. Und es ist noch schrecklicher, daß er hinzufügt, daß das alles zu

glauben heilsnotwendig ist.

Jesus lehnt alle Vorränge unter den Aposteln ab. In der herrschaftsfreien Bruderschaft Jesu sind alle gleich

7. I. Zuerst wollen wir daher aus dem Evangelium zeigen, daß der römische Bischof nicht kraft göttlichen Rechts (jure divino) über den anderen Bischöfen oder Pastoren steht. 8. Lukas 22,24-27 verbietet Christus ausdrücklich eine Vorherrschaft unter den Aposteln. Denn genau dies stand [unter den Jüngern] zur Debatte, als Christus von seiner Passion geredet hatte: sie diskutierten, wer an der Spitze stehen sollte und gleichsam der Stellvertreter des abwesenden Christus sein sollte. Da mißbilligt Christus diesen Irrtum der Apostel und er belehrt sie, daß unter ihnen keine Herrschaft oder ein Vorrang sein soll, sondern daß die Apostel gleichsam als Gleiche zum gemeinsamen Dienst am Evangelium zu entsenden sind. Ebenso sagte er: »Die Könige der Völker herrschen über sie, ihr aber [sollt es] nicht so machen, sondern wer der Größere unter Euch sein will, soll Euer Diener sein«. Die Antithese zeigt hier, daß eine Vorherrschaft mißbilligt wird. Dasselbe lehrt das Gleichnis (Mt 18,1-4), als Christus bei der gleichen Debatte über das Reich [Gottes] ein Kind in die Mitte stellt, um zu zeigen, daß es keinen Vorrang unter den Dienern [am Wort] geben soll, so wie kein Kind irgendeinen Vorrang sich herausnimmt oder begeht.

9. II. Joh 20,21 sendet Christus in gleicher Weise die Apostel ohne [jeden] Unterschied aus, wenn er sagt: »Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich auch Euch«. Ebenso sagt er, daß [507] er einzelne sende, wie er selbst gesandt worden ist. Deshalb verlieh er keinem ein Vorrecht oder einen Vorrang vor den übrigen.

Paulus war dem Petrus, der unter den Aposteln keinen Primat hatte, nicht untergeordnet

10. III. Gal 2,2.6f bekräftigt Paulus deutlich, daß er von Petrus weder ordiniert noch [in seinem Dienst] bestätigt worden ist, und einen Petrus, von dem er eine Bestätigung bekommen müßte, erkennt er nicht an. Und ausdrücklich kämpft er dafür, daß seine Berufung nicht von der Autorität des Petrus abhänge. Er wäre aber verpflichtet gewesen, Petrus gleichsam als Vorgesetzten anzuerkennen, wenn Petrus kraft göttlichen Rechts (jure divino) einen Vorrang hätte. Deshalb sagt Paulus, daß er sogleich, ohne sich von Petrus beraten zu lassen, das Evangelium gelehrt habe. Ebenso sagt er: »Es liegt mir nichts an denen, die das ›Ansehen‹ haben — welche Leute sie [auch einmal] gewesen sind. Denn Gott achtet nicht auf das Ansehen der Person des Menschen« (Gal 2,6). Ebenso spricht er: »Die, die das ›Ansehen‹ hatten, haben mir keine Anweisungen erteilt« (Gal 2,6). Da also Paulus klar bezeugt, daß er die Bestätigung des Petrus nicht einmal einholen wollte, auch als er zu ihm gekommen war, lehrt er, daß die Vollmacht des [geistlichen] Amtes vom Wort Gottes abhänge und Petrus keinen Vorrang unter den anderen Aposteln habe, noch die Ordination oder Bestätigung des einen Petrus verlangt werden müsse.

Der Primat des Wortes Gottes schließt jeden anderen Primat aus

11. IV. Nach 1. Kor 3,4-8.22 (vgl. 1. Kor 12,5) stellt Paulus [alle] Diener [der Kirche] gleich und er lehrt, daß die Kirche über ihren Dienern stehe. Deshalb wird Petrus kein Vorrang oder eine Oberhoheit über [508] die Kirche oder über die übrigen Diener [der Kirche] übertragen. Denn so sagt er: »Alles ist Euer, es sei Paulus oder Kephas (Petrus) oder Apollos«, d. h. weder die übrigen Apostel noch Petrus dürfen für sich eine Vorherrschaft oder Oberhoheit über die Kirche in Anspruch nehmen, noch dürfen sie die Kirche durch Traditionen belasten, noch gilt irgend jemandes Autorität mehr als das Wort, noch darf die Autorität des Kephas der anderen Apostel gegenübergestellt werden, wie sie zu jener Zeit sagten: das hält Kephas

so, der ein höherer Apostel ist, folglich müssen sowohl Paulus als auch die übrigen dies so halten. Diese Zierde entzieht Paulus dem Petrus und er verneint es, daß dessen Autorität der Vorzug gegeben werden soll gegenüber den übrigen oder der Kirche. 1. Petr 5,3: »Im Klerus (in clero) soll niemand herrschen«.

Historische Belege (gegen den päpstlichen Primat)

Nach dem Konzil von Nizäa wird die Kirche kollegial verwaltet (Gleichstellung der Bischöfe von Alexandria und Rom, Übertragung des Bischofsamtes durch die Gemeinde und die Mitbischöfe), es gibt keinen Primat des römischen Bischofs über die Gesamtkirche (Einsetzung/Bestätigung der Bischöfe)

12. V. Das Konzil von Nizäa (325, c. 6) hat angeordnet, daß der Bischof von Alexandria die Kirchen im Osten verwalte und der Bischof von Rom die »suburbanen«, das sind die, die sich in den römischen Provinzen im Westen befanden. Hieraus entstand erstmals kraft menschlichen Rechts, d. h. kraft Anordnung eines Konzils, die Amtsbefugnis des römischen Bischofs. Wenn bereits der römische Bischof die Oberhoheit kraft göttlichen Rechts gehabt hätte, wäre das Konzil nicht befugt gewesen, ihm irgendein Recht zu entziehen und es dem Bischof von Alexandria zu übertragen. Ja, alle Bischöfe des Ostens hätten [509] ständig die Ordination und Bestätigung vom römischen Bischof erbitten müssen.

13. VI. Ebenso verordnete das Konzil von Nizäa (c. 4), daß die Bischöfe von ihren Kirchen [-gemeinden] gewählt werden sollten in Anwesenheit irgendeines benachbarten Bischofs oder mehrerer. 14. Dieselbe [Ordnung] ist auch im Westen und in den lateinischen Kirchen so bewahrt worden, wie das Cyprian und Augustinus bezeugen. Denn so sagt Cyprian im Brief (4) an Cornelius: »Darum muß sorgfältig nach göttlicher Tradition und apostolischem Brauch bewahrt und beibehalten werden, was auch bei uns und in fast allen Provinzen eingehalten wird: daß bei rechtmäßig vorzunehmenden Ordinationen [von Bischöfen] zu dem Volk, für das ein Vorsteher ordiniert wird, Bischöfe aus derselben Gegend in der Nähe [hinzukommen und in Gegenwart des Volks, das vom Lebenswandel der einzelnen sehr gute Kenntnisse hat, der Bischof gewählt wird. Wir sehen, daß dies auch bei euch geschehen ist bei der Ordination unseres Kollegen Sabinus, daß ihm nach der Wahl der ganzen Gemeinde und auf Grund des Urteils der Bischöfe, die anwesend waren, das Bischofsamt übertragen wurde und ihm die Hände aufgelegt wurden. (Epist. 67 ad Felicem presbyterum et Aelium diaconum) 15. Diese Sitte nennt Cyprian eine göttliche Tradition und einen apostolischen Brauch, und er bestätigt, daß er fast in allen Provinzen beachtet wird. Da also weder die Ordination [der Bischöfe] noch [ihre] Bestätigung vom römischen Bischof im Großteil der Welt in griechischen und lateinischen Kirchen erbeten wurde, ist hinreichend klar, daß die Kirchen damals dem römischen Bischof eine Oberhoheit und Vorherrschaft nicht zugestanden haben.

16. VII. Jene Oberhoheit ist unmöglich. Denn es ist unmöglich, daß ein einziger Bischof der Aufseher der Kirchen des ganzen Erdkreises ist oder daß Kirchen, die in abgelegenen Gebieten liegen, von einem einzigen die Ordination begehren. Denn es ist bekannt, daß das Reich Christi auf dem ganzen Erdkreis verstreut ist und es heute viele Kirchen im Osten gibt, die vom römischen Bischof weder die Ordination noch die [510] Bestätigung erbitten. Daher, weil jene Oberhoheit unmöglich ist, sie niemals ausgeübt wurde und die Kirchen im Großteil der Welt sie nicht anerkannt haben, ist hinreichend klar, daß sie nicht festgesetzt worden ist.

Weitere Belege, daß in der alten Kirche der römische Bischof keinen Primat aus göttlichem Recht ausügte

17. VIII. Viele alte Konzilien sind ausgeschrieben und gehalten worden, in denen der römische Bischof nicht den Vorsitz führte wie zum Beispiel in Nizäa und den meisten anderen. Auch das ist ein Beweis dafür, daß die Kirche damals den Primat und die Oberhoheit des römischen Bischofs nicht anerkannt hat.

18. IX. Hieronymus sagt: »Wenn man nach Vollmacht sucht, ist der Erdkreis größer als die Stadt [Rom]. Wo auch immer einer Bischof gewesen ist, sei es in Rom oder Eugubium oder Konstantinopel oder Regio oder Alexandria, so hat er dieselbe Würde und dasselbe Priesteramt. Die Macht des Reichtums und die Ohnmacht der Armut macht einen erhabener oder niedriger«. (*Epist. 146 ad Evangelium*)

19. X. [Der Bischof von Rom] Gregor [der Große] schreibt dem Patriarchen von Alexandria und verbietet ihm, sich als Universalbischof bezeichnen zu lassen. (*Epist. lib. VIII ep. 30 ad Eulogium*) Und in den »Regesten« (*Epist. lib. V ep. 43 ad Eulogium*) sagt er, daß im Konzil von Chalcedon (451) dem römischen Bischof der Primat angeboten worden sein, er von ihm jedoch nicht angenommen worden sei.

20. XI. Zuletzt, wie kann der Papst kraft göttlichen Rechts über der ganzen Kirche sein, da doch die Kirche die Wahl hat (Wahlrecht) und allmählich die Sitte sich durchsetzte, daß die römischen Bischöfe von den Kaisern bestätigt wurden?

21. Gleichfalls bestimmte endlich nach langen Streitigkeiten [511] über den Primat zwischen dem Bischof von Rom und dem von Konstantinopel der Kaiser Phocas, daß der Primat dem römischen Bischof übertragen werden müßte. Wenn aber die alte Kirche den Primat des römischen Bischofs anerkannt hätte, hätte dieser Streit nicht entstehen können und das Dekret des Kaisers wäre nicht nötig gewesen.

Nach der Bibel wurde nicht nur Petrus, sondern allen Aposteln und der ganzen Kirche das Schlüsselamt übergeben

22. Aber einige [Bibel]sprüche werden dem entgegengehalten, nämlich: »Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen«. Ebenso: »Dir will ich die Schlüssel geben«. (Mt 16,18f) Ebenso: »Weide meine Schafe« (Joh 21,17) und einige andere. Weil aber diese ganze Kontroverse ausführlich und genau andernorts in den Büchern der Unseren behandelt worden ist und nicht alles hier aufgezählt werden kann, beziehen wir uns auf jene Schriften und wollen uns an sie halten anstelle einer weiteren Wiederholung. Dennoch werden wir kurz Antwort geben, wie [obige Bibelsprüche] zu deuten sind.

23. In allen diesen Sprüchen spielt Petrus eine kollektive Rolle für die Gesamtheit der Apostel, wie das aus dem Text selbst hervorgeht. Denn Christus fragt nicht Petrus allein, sondern sagt: »Wer sagt Ihr, daß ich sei?« (Mt 16,15) Und was hier im Singular gesagt wird: »Dir will ich die Schlüssel geben«, »Was Du binden wirst« (Mt 16,19) wird anderswo im Plural gesagt: »Was Ihr binden werdet« (Mt 18,18) usw. Und bei Johannes (Joh 20,23): »Welchen Ihr die Sünden vergeben werdet« usw. Diese Worte bezeugen, daß allen Aposteln in gleicher Weise die Schlüssel übergeben werden und daß alle Apostel in gleichem Maße ausgesandt werden.

24. Außerdem ist es notwendig, zu bekennen, daß die Schlüssel sich nicht auf die Person eines bestimmten Menschen beziehen, [512] sondern auf die Kirche, wie viele sehr klare und sichere Beweise bezeugen. Denn wie Christus von den Schlüsseln spricht, fügt er Mt 18,20 hinzu: »Wo auch immer zwei oder drei übereinstimmen auf Erden« usw. Er übergibt also grundsätzlich und unmittelbar der Kirche die Schlüssel, wie daher die Kirche grundsätzlich das Berufungsrecht (jus vocationis) hat. Deshalb spielt Petrus notwendigerweise in jenen Sprü-

chen die Rolle der Gesamtheit der Apostel. Deswegen verleihen sie Petrus kein Vorrecht oder eine Oberhoheit oder Vorherrschaft.

Mit dem Felsenfundament, auf dem die Kirche steht, ist nicht die Person des Petrus gemeint, sondern das Amt der Verkündigung, das er gemeinsam mit allen Aposteln ausübt

25. Mit dem Satz erst gar: »Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen« (Mt 16,18), wurde sicherlich die Kirche nicht auf die Vollmacht eines Menschen gebaut, sondern auf das Amt jenes Bekenntnisses, das Petrus abgelegt hat, indem er predigt, daß Jesus Christus der Sohn Gottes ist. Ebenso spricht er ihn wie einen Diener [der Kirche] an: »Auf diesen Felsen«, d. h. auf diesen Dienst [am Wort]. 26. Zudem ist der Dienst [der Verkündigung] des Neuen Testaments an keine Orte und Personen gebunden wie der Dienst der Leviten, sondern er ist über den ganzen Erdkreis verbreitet und er ist dort, wo Gott seine Gaben gibt, Apostel, Propheten, Hirten und Lehrer. Jener Dienst erhält seinen Wert nicht auf Grund der Autorität irgendeiner Person, sondern auf Grund des von Christus überlieferten Wortes. 27. Und in dieser Weise deuten die meisten heiligen Väter diesen Satz: »Auf diesen Fels« nicht auf die Person oder Oberhoheit des Petrus, wie [etwa] Origenes, Ambrosius, Cyprian, Hilarius, Beda [Venerabilis]. 28. So sagt Chrysostomus: »Auf diesen Fels« usw., nicht »auf Petrus«. Denn nicht [513] auf einen Menschen, sondern auf den Glauben des Petrus hat er seine Kirche gebaut. Was aber war sein Glaube? 29. Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.« Hilarius meint: »Petrus hat es der Vater offenbart, wenn er sagte: Du bist der Sohn des lebendigen Gottes. Also auf diesen Fels des Bekenntnisses [des Petrus] ruht der Bau der Kirche. Dieser Glaube [des Petrus] ist das Fundament der Kirche.« (*De trinitate* VI, 36f) 30. Und aus den Worten: »Wie de meine Schafe!« (Joh 21,17) — ebenso — »Liebst Du mich mehr als diese?« (Joh 21,15) folgt noch nicht, daß Petrus eine außerordentliche Oberhoheit übergeben worden sei. Denn [Christus] befiehlt zu weiden, d. h. das Wort zu vermitteln oder die Kirche durch das Wort zu leiten, [eine Funktion, die] Petrus gemeinsam mit den übrigen Aposteln hatte.

Die unbiblische Vermischung der beiden Reiche im Papsttum, das politische Macht ausübt

31. Der zweite Artikel (Zwei-Schwerter-Lehre) ist noch durchschaubarer, weil Christus den Aposteln nur die geistliche Gewalt (potestas spiritualis) übertragen hat, das heißt, den Auftrag, das Evangelium zu vermitteln, Vergebung der Sünden zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, die Gottlosen ohne äußere (leibliche) Gewalt auszuschließen; nicht hat er ihnen die Schwert-Gewalt (potestas gladii) [gegeben] oder das Recht, weltliche Reiche zu errichten, zu erobern oder einzusetzen. Denn Christus sagt: »Gehet und lehret sie einzuhalten, was ich Euch geboten habe.« (Mt 28,19f) Ebenso: »So wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich auch Euch.« (Joh 20,21) Es ist aber auch bekannt, daß Christus nicht gesandt worden ist, um das Schwert zu führen oder ein weltliches Reich zu lenken, wie er selbst sagt: »Mein Reich ist nicht von dieser Welt.« (Joh 18,36) Und [514] Paulus meint: »Wir herrschen nicht über Euren Glauben«, (2. Kor 1,24) ebenso: »Die Waffen unseres Kriegsdienstes sind nicht fleischlich« (2. Kor 10,4) usw. 32. Daß daher Christus in seinem Leiden mit Dornen gekrönt wird und im Palast mit Purpur bekleidet zum Spott vorgeführt wird, hat darin seinen Sinn, daß das geistliche Reich (regnum spirituale) verschmäht werden soll, d. h. daß das Evangelium unterdrückt werden soll und daß ein anderes weltliches Reich (mundanum regnum) unter dem Schein kirchlicher Gewalt aufgerichtet werden soll. 33. Deshalb sind die *Constitutio des Bonifaz VIII.* (*Bulle »Unam sanctam«* – DS 873) und das Kapitel »Omnès« Teil 22 (*Decretum Gratiani* P. I D. 22 c. 1), sowie ähnliche Sätze falsch und gottlos, weil sie behaupten, daß der Papst der Herr der weltlichen Reiche kraft göttlichen Rechts sei. 34. Durch diese Meinung ist schreckliches Dunkel in die Kirche eingedrungen, hierauf sind auch große Unruhen in Europa entstanden. Der Dienst des Evangeliums ist nämlich vernachlässigt worden. Erloschen ist das Wissen um den Glauben und das geistliche Reich; von der christlichen Gerechtigkeit wurde

angenommen, sie sei jenes äußere Staatswesen, das der Papst aufgerichtet hatte. 35. Hierauf begannen die Päpste, Reiche an sich zu reißen, sie übertrugen Königreiche, sie quälten mit ungerechten Bannmaßnahmen und Kriegen die Könige fast aller Nationen in Europa, aber besonders die deutschen Kaiser, teils um die italienischen Staaten zu okkupieren, teils um die Bischöfe Deutschlands in ihre Knechtschaft zu bringen und den Kaisern [das Recht auf] Vergabe der [Bistümer] zu entreißen. In der Clementina steht ja sogar obendrein: »Ist das Kaiserreich vakant, so ist der Papst der rechtliche Nachfolger«. 36. So riß der Papst nicht nur die [weltliche] Herrschaft gegen den Auftrag Christi an sich, sondern er erhob sich auch [noch dazu] tyrannisch über alle Könige. Nicht nur muß in dieser Sache das Tun [des Papstes] selbst getadelt werden, viel mehr ist abzulehnen, daß er [dabei] die Autorität Christi als Vorwand [mißbraucht], daß er die Schlüssel auf ein weltliches Reich überträgt, daß er das Heil der Menschen von diesen gottlosen und frevelhaften Meinungen [515] abhängig macht, wenn er sagt, daß es für die Menschen heilsnotwendig sei zu glauben, daß diese Herrschaft des Papstes ihm aus göttlichem Recht zustehe. 37. Da diese so großen Irrtümer den Glauben und das Reich Christi verdunkeln, dürfen sie auf keine Weise vertuscht werden. Denn das Ergebnis zeigt, daß sie eine große Pest für die Kirche gewesen sind.

Einem häretischen Papst darf man nicht gehorchen

38. Zum dritten muß dies hinzugefügt werden. Wenn auch der römische Bischof kraft göttlichen Rechts den Primat und die Oberhoheit innehätte, dürfte dennoch solchen Päpsten kein Gehorsam geschuldet werden, die gottlose Gottesdienste, Götzendienst und eine evangeliums-widrige Lehre verfechten. Ja, solche Päpste und ein solches Reich müssen wie ein Bann-Fluch angesehen werden. So lehrt Paulus mit klaren Worten: »Wenn ein Engel vom Himmel ein anderes Evangelium lehrte außer dem, das ich Euch lehrte, so sei er verflucht«. (Gal 1,8) Und in der Apostelgeschichte [steht]: »Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen«. (Apg 5,29) Ebenso lehren auch die kirchlichen Bestimmungen mit klaren Worten, daß man einem häretischen (Irrlehren vertretenden) Papst nicht gehorchen darf. (*Decr. Grat. P. I D 40 c. 6*) Der levitische Hohenpriester war nach göttlichem Recht der höchste Priester und dennoch durfte man gottlosen Priestern nicht gehorchen, wie [ja] Jeremias und andere Propheten den Priestern widerstanden. Die Apostel widersprachen Kaiphas und mußten ihm keineswegs gehorchen.

Die antichristlichen Züge des Papsttums, mit dem die Kirchengemeinschaft abgebrochen wird

39. Es ist aber bekannt, daß die römischen Päpste mit ihrem Anhang eine gottlose Lehre und gottlose Gottesdienste verfech-[516]ten. So treffen völlig die Kennzeichen des Antichristen auf das Reich des Papstes und seine Glieder zu. Denn Paulus beschreibt 2. Thess 2,3f den Antichrist und nennt ihn [dort] den »Feind Christi, der sich über alles erhebt, was Gott heißt oder als Gott verehrt wird; er sitzt im Tempel Gottes wie ein Gott«. Er spricht also von einem, der in der Kirche regiert, nicht von weltlichen Königen und nennt ihn »Feind Christi«, weil er sich eine Lehre ausdenken wird, die dem Evangelium widerspricht, und er werde sich göttliche Autorität anmaßen.

40. Fürs erste ist nun aber bekannt, daß der Papst in der Kirche regiert und sich unter dem Schein der kirchlichen Autorität und des [kirchlichen] Amtes dieses Reich aufgebaut hat. Er schützt nämlich diese Worte vor: »Ich will Dir die Schlüssel geben«. Zweitens widerspricht die Lehre des Papstes vielfach dem Evangelium und auf dreifache Weise maßt sich der Papst göttliche Autorität an: zuerst, weil er für sich das Recht in Anspruch nimmt, die Lehre Christi und die von Gott gestifteten Gottesdienste zu ändern, und weil er will, daß seine Lehre und seine Gottesdienste wie etwas Göttliches verehrt werden. Zweitens, weil er für sich die Macht in Anspruch nimmt, nicht nur in diesem Leben zu lösen und zu binden, sondern sich [dieses]

Recht auch anmaßt für die Seelen nach diesem Leben. Drittens, weil der Papst nicht von der Kirche oder von irgend jemanden beurteilt werden will und weil er seine Autorität dem Urteil der Konzilien und der ganzen Kirche vorzieht. Das aber bedeutet, daß er sich selbst zum Gott macht und nicht von der Kirche oder irgend jemanden [sonst] beurteilt werden will. Zuletzt hat er diese so schrecklichen Irrtümer und diese Gottlosigkeit mit größter Grausamkeit verteidigt und Andersdenkende getötet.

41. Da dem so ist, müssen sich alle Christen davor hüten, daß sie nicht der gottlosen Lehre, der Gotteslästerungen und der ungerechten Grausamkeit des Papstes teilhaftig werden. Deshalb müssen sie sich vom Papst mit seinem Anhang gleichsam [517] als dem Reich des Antichristen trennen und ihn verfluchen, wie Christus befahl: »Hütet Euch vor falschen Propheten.« (Mt 7,15) Und Paulus befahl, gottlose Lehrer zu meiden und zu verfluchen gleichsam als Bannfluch. (Tit 3,10) Und 2. Kor 6,14 sagt er: »Habt keine Gemeinschaft mit Ungläubigen, denn was hat das Licht mit der Finsternis gemeinsam?« 42. Aus der Gemeinschaft mit so vielen Menschen sich zu lösen und Schismatiker genannt zu werden, ist schwer. Aber die Autorität Gottes befiehlt allen, daß sie nicht Bundesgenossen und Verteidiger der Gottlosigkeit und ungerechter Grausamkeit sind. Deshalb sind unsere Gewissen genügend entschuldigt. Denn die Irrtümer des Reiches des Papstes sind handgreiflich. Und die Schrift schreit mit lauter Stimme, daß jene Irrtümer Lehre der Dämonen und des Antichristen sind. 43. Der Götzendienst durch Entweihung der Messen ist offenkundig, die sowohl andere Laster mit sich bringen, besonders aber schamlos zum schändlichsten Gelderwerb mißbraucht werden. 44. Die Lehre von der Buße ist vom Papst und seinem Anhang ganz entstellt worden. Denn sie lehren, die Sünden werden auf Grund des Verdienstes unserer Werke vergeben. Ferner verordnen sie, daran zu zweifeln, ob die Vergebung erfolgt ist. Nirgends lehren sie, daß die Sünden ohne Verdienst um Christi willen vergeben werden und daß wir durch diesen Glauben die Vergebung der Sünden erlangen. So verdunkeln sie die Ehre Christi, rauben den Gewissen den festen Trost und zerstören die wahren Gottesdienste, nämlich die Übungen des Glaubens, der mit der Verzweiflung kämpft. 45. Sie haben die Lehre von der Sünde verdunkelt und haben die Satzung von der Aufzählung der Sünden [in der Beichte] erdichtet, die viele Irrtümer und Verzweiflung erzeugte. Sie haben Sühnehandlungen [des Menschen] hinzuerfunden, durch die sie auch die Wohltat Christi verdunkelt haben. 46. Aus ihnen sind die Ablässe entstanden, die reine Lüge sind und um des Gelderwerbes willen ausgedacht wurden. 47. Sodann, welch große Mißbräuche und welch schrecklichen Götzendienst hat die Anrufung der Heiligen erzeugt? 48. Welche [518] Schandtaten sind hervorgegangen aus der Vorschrift des Zölibats (Ehelosigkeit der Priester). Welche Dunkelheiten breitete die Lehre von den [Mönchs-]Gelübdnen über das Evangelium aus? Darin erdichteten sie, daß die [Mönchs-]Gelübde Gerechtigkeit vor Gott sind und die Vergebung der Sünden verdienen. So verlegten sie die Wohltat Christi in menschliche Satzungen und löschen ganz und gar die Lehre vom Glauben aus. Sie erdichteten höchst possierliche Satzungen als Gottesdienst und Vollkommenheit und zogen diese den Werken der Berufe vor, die Gott verlangt und angeordnet hat. Diese Irrtümer dürfen nicht leicht eingeschätzt werden. Denn sie verletzen die Ehre Christi, bringen den Seelen Verderben und können nicht vertuscht werden. 49. Dann kommen zu diesen Irrtümern zwei gewaltige Sünden hinzu. Erstens, daß der Papst diese Irrtümer mit ungerechter Grausamkeit und mit Hinrichtungen verteidigt. Zweitens, daß er der Kirche das Urteil [über diese Fragen] entzieht und nicht zuläßt, daß kirchliche Kontroversen rechtmäßig beurteilt werden; ja, daß er sogar behauptet, daß er über dem Konzil stehe und die Dekrete der Konzilien aufheben kann wie bisweilen die [kirchenrechtlichen] Canones unverschämt behaupten. Aber Beispiele beweisen, daß die Päpste es noch viel unverschämter getrieben haben. 50. In 9 Frage 3 sagt ein [kirchenrechtlicher] Canon: »Niemand soll den ersten Stuhl verurteilen. Denn weder vom Kaiser noch von irgendeinem Priester weder von Königen noch vom Volk wird der Richter gerichtet.« (Decretum Gratiani P. II C. 9 q. 3 c. 13) 51. So übt der Papst eine doppelte Tyrannie aus: er verteidigt seine Irrtümer mit Gewalt und Morden und er

verbietet die gerichtliche Untersuchung. Dies letztere schadet noch mehr als alle Hinrichtungen. Nachdem die wahre Urteilstinstanz in der Kirche aufgehoben worden ist, können gottlose Lehren und gottlose Gottesdienste nicht beseitigt werden und seit vielen Jahrhunderten gehen unzählige Seelen zugrunde. [519]

Alle frommen Christen, vor allem die vornehmsten Glieder der Kirche, die Fürsten, haben die Aufgabe, die Irrtümer des Papsttums zu beseitigen

52. Die Frommen sollen folglich die so großen Irrtümer des Reiches des Papstes und [seine] Tyrannie erwägen und erstens daran denken, daß [diese] Irrtümer aufgegeben und die wahre Lehre um der Ehre Gottes und des Heils der Seelen willen fest umfaßt werden muß. 53. Danach sollen sie auch bedenken, welch großes Verbrechen es ist, die ungerechte Grausamkeit bei der Tötung der Heiligen [gar noch] zu unterstützen, deren Blut ohne Zweifel gerächt wird. 54. Besonders aber müssen die vornehmsten Glieder (praecipua membra) der Kirche, Könige und Fürsten, auf die Rettung der Kirche bedacht sein und dafür sorgen, daß die Irrtümer beseitigt werden und die Gewissen geheilt werden, wie Gott namentlich die Könige auffordert: »Und jetzt, ihr Könige, bedenkt und laßt euch unterweisen, die ihr die Erde richtet«. (Ps 2,10) Denn die erste Sorge der Könige muß sein, daß sie die Ehre Gottes verherrlichen. Deshalb wäre es höchst schmachvoll, würden sie ihre Autorität und ihre Macht zur Unterstützung des Götzendienstes und der übrigen unzähligen Schandtaten und zur Hinmordung der Heiligen hergeben. 55. Und im Falle, daß der Papst Konzilien abhält, wie kann die Kirche geheilt werden, wenn der Papst nichts duldet, was gegen seinen Willen beschlossen wird; wenn er niemandem erlaubt, seine Meinung zu sagen außer seinem Anhang, den er verpflichtet hat durch schreckliche Eide und Schmähungen zur Verteidigung seiner Tyrannie und Gottlosigkeit, ohne daß das Wort Gottes davon ausgenommen wäre. 56. Da aber die Urteile der Konzilien Urteile der Kirche, nicht der Päpste, sind, steht es insbesondere den Königen zu, die Willkür der Päpste in Schranken zu halten und zu bewirken, daß der Kirche nicht die Fähigkeit, auf Grund des Wortes Gottes [Glaubensfragen] zu beurteilen und zu entscheiden, entrissen wird. Und wie die übrigen Christen die anderen Irrtümer des Papstes tadeln müssen, so müssen sie auch den Papst tadeln, der die wahre Erkenntnis und das wahre Urteil der Kirche ablehnt und ver-[520]hindert. 57. Deshalb, wenn auch der römische Bischof den Primat kraft göttlichen Rechts innehätte, muß ihm dennoch kein Gehorsam geleistet werden, weil er gottlose Gottesdienste und eine evangeliumswidrige Lehre verficht. Ja, es ist sogar nötig, sich ihm gleichsam als Antichristen zu widersetzen. Die Irrtümer des Papstes sind handgreiflich und nicht gering.

58. Mit Händen zu greifen ist auch die Grausamkeit, die er gegen die Frommen ausübt. Und es ist bekannt, daß es der Auftrag Gottes ist, den Götzendienst, gottlose Lehre und die ungerechte Grausamkeit zu meiden. Deshalb haben alle Frommen große, notwendige und deutliche Gründe, dem Papst nicht zu gehorchen. Und diese notwendigen Gründe trösten die Frommen wider alle Vorwürfe, die sie [gegen sie] vorzubringen pflegen wegen der Ärgernisse, Spaltung und Uneinigkeit.

59. Die aber mit dem Papst übereinstimmen und seine Lehre und seine Gottesdienste verteidigen, beflecken sich mit Götzendienst und gotteslästerlichen Meinungen; sie machen sich schuldig des Blutes der Frommen, die der Papst verfolgt; sie verletzen die Ehre Gottes und verhindern das Heil der Kirche, weil sie die Irrtümer und anderen Schandtaten bis in die gesamte Nachwelt verteidigen.

Die Gewalt und Gerichtsbarkeit der Bischöfe

Der Unterschied zwischen Bischof und Priester besteht aus menschlichem, nicht göttlichem Recht, beide sind gleichwertig und beiden kommt die kirchliche Amtsvollmacht zu

Im Augsburger Bekenntnis und in der Apologie haben wir, was generell von der kirchlichen Gewalt (potestas ecclesiastica) zu sagen von Nutzen war, vorgetragen. 60. Denn das Evangelium gebietet denen, die den Kirchen vorstehen, das Evangelium zu verkünden, Sünden zu vergeben, die Sakramente zu verwalten, außerdem eine Gerichtsbarkeit, nämlich das Mandat, solche, die in öffentlichen Lastern leben, zu exkommunizieren und sie, soweit sie bereuen, wieder loszusprechen. [521]

61. Und aus aller, auch der Gegner Bekenntnis geht klar hervor, daß diese [kirchliche] Gewalt kraft göttlichen Rechts allen gemeinsam ist, die den Kirchen vorstehen, heißen sie nun Pastoren, Priester (presbyteri) oder Bischöfe (episcopi).

62. Deshalb lehrt auch Hieronymus ausdrücklich, daß in den apostolischen Briefen alle, die den Kirchen vorstehen, sowohl Bischöfe wie Priester sind [d. h. beide nicht unterschieden werden]; und er zitiert aus Titus: »Deshalb ließ ich Dich in Kreta zurück, daß Du Priester (presbyteri) in allen Städten einsetzest«. Und er fügt dazu: »Es soll ein Bischof der Mann einer einzigen Frau sein«. (Tit 1,5-7) Gleichfalls nennen sich Petrus und Johannes Priester (presbyteri). (1. Petr 5,1; 2. Joh 1; 3. Joh 1.) Und hierauf fügt er hinzu: »Daß aber später ein einziger gewählt wurde, der den übrigen vorangestellt wurde, ist als Heilmittel gegen Spaltungen geschehen, damit nicht irgendeiner eine Kirche an sich reiße und so die Kirche Christi zerbreche. Denn auch in Alexandria wählten vom Evangelisten Markus bis zu Esdra und Dionysius die Priester immer einen aus ihren Reihen zu Bischöfen und gaben dem, den sie Bischof nannten, eine übergeordnete Stellung. Wie wenn ein Heer einen zum Feldherrn für sich macht, so wählen die Diakone aus ihren Reihen einen, den sie für geeignet hielten, und nennen ihn Archidiakon. Denn was macht - außer der Ordination — ein Bischof, was ein Priester nicht [auch] macht?« (Epist. 146 ad Euangelium) 63. Hieronymus lehrt also, daß nur kraft menschlicher Autorität [nicht kraft göttlichen Rechts] der Stand des Bischofs von dem des Priesters oder Pastors unterschieden wurde. Das besagt die Sache selbst, weil es sich um dieselbe Amtsgewalt handelt, wie ich oben gesagt habe.

Die ganze Kirche hat das Recht, zu ordinieren, nicht nur die Bischöfe

64. Aber eine Angelegenheit führte später zum Unterschied von Bischöfen und Pastoren, nämlich die Ordination. Denn man hat es eingerichtet, daß ein einziger Bischof in mehreren [522] Kirchen die Diener [am Wort] ordinierte. 65. Da aber kraft göttlichen Rechts keine verschiedenen Ränge zwischen Bischof und Pastor sein sollen, ist es klar, daß die Ordination, die von einem Pfarrer in seiner Kirche vollzogen worden ist, kraft göttlichen Rechts rechtskräftig ist. 66. Wenn daher die eingesetzten Bischöfe zu Feinden des Evangeliums werden oder die Ordination verweigern wollen, behalten die Kirchen [trotzdem] ihr Recht. 67. Denn wo auch immer Kirche ist, dort ist das Recht, das Evangelium auszurichten. Deshalb muß die Kirche das Recht behalten, Diener [der Kirche] zu berufen, zu wählen und zu ordinieren. Und dieses Recht ist ein der Kirche vorzugsweise gegebenes Geschenk, das keine menschliche Autorität der Kirche entreißen kann, wie das auch Paulus im Epheserbrief (Eph 4,8 und 11f) bezeugt, wenn er [dort] sagt: »Er ist aufgestiegen und hat den Menschen Gaben geschenkt«. Und er zählt unter den Gaben, die der Kirche eigentümlich sind, die Pastoren und Lehrer auf und fügt hinzu, daß solche zum Dienst am Bau des Leibes Christi geschenkt werden. Wo also wahre Kirche ist, dort muß das Recht sein, Diener (der Kirche) zu wählen und zu ordinieren: Wie ja auch im Notfall ein Laie von Sünden absolvieren kann und ein Diener und Pastor des

anderen wird — gemäß einer von Augustinus erzählten Geschichte. [Er spricht] von zwei Christen in einem Schiff, von denen der eine den anderen, der Taufanwärter (Katechumene) war, getauft hat, und der Getaufte hierauf den anderen [von seinen Sünden] absolviert hat. 68. Hierauf beziehen sich die Sätze Christi, die bezeugen, daß die Schlüssel der Kirche gegeben worden sind, nicht nur bestimmten Personen: »Wo auch immer zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind« usw. (Mt 18,20) 69. Zuletzt bestätigt dies auch der Spruch des Petrus: »Ihr seid das königliche Priestertum«. (1. Petr 2,9) Diese Worte beziehen sich auf die wahre Kirche, die, da sie allein das Priestertum innehalt, sicherlich [somit] das Recht hat, Diener [der Kirche] zu wählen und zu ordinieren. 70. Das beweist auch eine überaus verbreitete Gepflogenheit der Kirche. Denn einst wählte das Volk die [523] Pastoren und Bischöfe. Als dann kam der Bischof hinzu, sei es seiner eigenen Kirche[ngemeinde] oder der benachbarte, der die Wahl durch Handauflegung bestätigte; die Ordination war nichts anderes als eine solche Bestätigung. 71. Später kamen neue Zeremonien dazu, von denen Dionysius [Areopagita] viele beschreibt. Aber es handelt sich [bei ihm] um einen neuen Autor und eine Erfindung, wer er auch immer sei, ebenso wie Schriften des Clemens [von Rom] diesem untergeschoben wurden. Alsdann haben jüngere [die Formel der Priesterweihe] hinzugefügt: »Ich gebe Dir Macht, zu opfern für die Lebenden und die Toten«. Aber das steht nicht einmal bei Dionysius [Areopagita]. 72. Hieraus ist ersichtlich, daß die Kirche das Recht behalten hat, Diener [der Kirche] zu wählen und zu ordinieren. Deshalb wenn die Bischöfe Häretiker werden oder die Ordination verweigern wollen, sind die Kirchen kraft göttlichen Rechts gezwungen, ihre eigenen Pastoren heranzuziehen und die Pastoren und Diener [der Kirche] zu ordinieren. Schuld an der [Kirchen]Spaltung und der Zwieteracht ist die Gottlosigkeit und Tyrannie der Bischöfe. Denn Paulus verordnet, daß Bischöfe, die eine gottlose Lehre vertreten und verfechten sowie gottlose Gottesdienste [halten], gleichsam als verflucht gelten sollen. (Gal 1,7-9)

Die kirchliche Gerichtsbarkeit und Kirchenzuchtmaßnahmen (Kleiner Bann) stehen allen Pastoren zu, nicht nur den Bischöfen

73. Wir haben von der Ordination gesprochen, die, wie Hieronymus sagt, allein die Bischöfe von den übrigen Priestern unterschied. Deshalb ist keine Diskussion über die übrigen Funktionen der Bischöfe nötig. Es ist vollends unnötig, über die Firmung, ebenso über die Glockenweihe zu sprechen, die sie fast allein [als Funktion] bewahrt haben. Über die Gerichtsbarkeit muß noch etwas gesagt werden. 74. Es steht fest, daß jene allgemeine Gerichtsbarkeit, die, die sich öffentlicher Laster [524] schuldig gemacht haben, zu exkommunizieren (Kleiner Bann), allen Pastoren zukommt. Diese haben [die Bischöfe] in tyrannischer Weise auf sich allein übertragen und zu ihrem Vorteil verwendet. Denn es ist bekannt, daß die — sogenannten — [bischöflichen] Offizialen unerträgliche Willkür anwandten und die Menschen entweder aus Habsucht oder auf Grund anderer Leidenschaften gequält haben und sie ohne irgend ein ordentliches Gerichtsverfahren exkommuniziert haben. Was ist das aber für eine Tyrannis, daß die Offizialen in den Staaten die Macht haben, nach eigenem Gutdünken ohne ordentliches Gerichtsverfahren die Menschen zu exkommunizieren? 75. Und in was für Sachen haben sie diese Macht mißbraucht! Nämlich nicht durch Bestrafung echter Delikte, sondern beim Fasten oder bei verletzten Feiertagen und ähnlichen Nichtigkeiten. Nur manchmal bestrafen sie Ehebruch. Und in dieser Sache quälten sie oft unschuldige und ehrenhafte Menschen. Andererseits, da dieses Verbrechen sehr gewichtig ist, darf sicherlich ohne ordentliches Gerichtsverfahren niemand verdammt werden. 76. Weil also die Bischöfe diese Gerichtsbarkeit in tyrannischer Weise auf sich übertragen haben und sie schändlich mißbraucht haben, darf man in keiner Weise wegen dieser Gerichtsbarkeit den Bischöfen gehorchen. Da es aber gerechte Gründe gibt, warum wir nicht gehorchen, ist es richtig, diese Gerichtsbarkeit gottesfürchtigen Pastoren zurückzugeben und dafür zu sorgen, daß sie rechtmäßig ausgeübt wird zur Verbesserung der Sitten und zum Ruhme Gottes.

Die Notwendigkeit einer weltlichen Ehegerichtsbarkeit anstelle der bischöflichen

77. Übrig bleibt die Gerichtsbarkeit in den Fällen, die nach dem kanonischen Recht das Kirchengericht, wie sie es nennen, angehen und besonders in Ehefällen. Die Bischöfe besitzen sie auch [nur] nach menschlichem Recht — und es ist sicher noch nicht alt, wie aus dem Kodex und den Novellen des [Kaisers] [525] Justinian hervorgeht, wonach die Ehesachen damals vor einer weltlichen Behörde [verhandelt] wurden. Und nach göttlichem Recht sind die weltlichen Behörden verpflichtet, diese Urteile [in Ehefragen] zu fällen, [zumal] wenn die Bischöfe ihre Pflicht verletzen. Dasselbe gestehen auch die [kirchenrechtlichen] Canones zu. Deshalb ist es auch nicht nötig, um dieser Gerichtsbarkeit willen den Bischöfen zu gehorchen. 78. Und da sie ja einige ungerechte Gesetze in Ehesachen abgefaßt haben und in ihren Gerichtshöfen befolgen, ist es auch aus diesem Grunde nötig, andere Gerichte einzurichten. Denn die Satzungen [über das Eheverbot] bei geistlicher Verwandtschaft (Paten!) sind ungerecht. Ungerecht ist auch die Satzung, die dem unschuldigen Partner nach einer vollzogenen Scheidung die Ehe verbietet. Ungerecht ist auch das Gesetz, das generell alle heimlichen und arglistigen Vermählungen gegen das Recht der Eltern anerkennt. Ebenso ist das Gesetz über den [Zwangs-] Zölibat der Priester ungerecht. Es gibt auch andere Fallstricke für die Gewissen in ihren Gesetzen, die alle aufzuzählen uns nichts ausmacht. Es genügt, berichtet zu haben, daß viele Gesetze des Papstes über Ehesachen ungerecht sind, weswegen die weltlichen Behörden andere Gerichte einrichten müssen. 79. Da demnach die Bischöfe, die dem Papst ergeben sind, eine gottlose Lehre und gottlose Gottesdienste verteidigen, sowie fromme Lehrer [der Kirche] nicht ordnieren wollen, im Gegenteil die Grausamkeit des Papstes unterstützen, [da sie] außerdem die Gerichtsbarkeit den Pastoren entrissen haben und diese nur in tyrannischer Weise ausüben, schließlich weil sie in Ehesachen viele ungerechte Gesetze beachten, gibt es hinreichend viele und notwendige Gründe, weshalb die Kirchen diese als Bischöfe nicht anerkennen können.

80. Sie selbst sollten sich aber daran erinnern, daß die Güter den Bischöfen als Almosen gegeben sind zur Verwaltung und zum Nutzen der Kirchen, wie die Regel sagt: »Die Pfründe wurde gestiftet für die Amtsverwaltung« (beneficium datur propter officium). Deshalb können sie jene Almosen nicht mit gutem Gewissen besitzen. Und sie betrügen unterdessen die Kirche, die jene Geldmittel braucht zum Unterhalt der Diener [der Kirche] und zur Unter-[526]stützung von Studien, zur Versorgung bestimmter Armer und zur Einrichtung von Gerichten — besonders Ehegerichten. 81. Denn die Vielfältigkeit und Gewichtigkeit der Ehestreitigkeiten ist so hochgradig, daß für sie ein besonderes Gericht notwendig ist, zu dessen Einrichtung die Kirche die Geldmittel braucht. 82. Petrus (2. Petr 2,13.15) hat vorausgesagt, daß es gottlose Bischöfe geben werde, die die Almosen der Kirchen für ihren Luxus mißbrauchen und ihr Amt vernachlässigen. Jene, die die Kirche betrügen, mögen daher wissen, daß sie auch für dieses Verbrechen von Gott Strafe erleiden werden.

Quelle: Lutherisches Kirchenamt (Hrsg.), *Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde*, bearbeitet von Horst Georg Pöhlmann, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn³ 1991, S. 501-526.